

Prüfungsordnung

für die Ausbildung zum/zur
Bühnentänzer/-in
mit dem **Abschluss der Bühnenreife**

an der professionellen Zeitgenössischen Bühnentanzschule

SOZO visions in motion

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- § 1 Ausbildung**
- § 2 Prüfungen**
- § 3 Aufnahmeprüfung**
- § 4 Teilmodulprüfung**
- § 5 Modulprüfung**
- § 6 Abschlussprüfung**
- § 7 Öffentlichkeit**
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen**
- § 9 Wiederholung der Prüfungen**

Abschlussprüfung

- § 10 Organisation der Abschlussprüfung**
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12 Prüfungsumfang**
- § 13 Prüfungsergebnisse**
- § 14 Prüfungsprotokoll**
- § 15 Einspruchsrecht des/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission**
- § 16 Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

Allgemeiner Teil

§ 1 Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur zeitgenössische Bühnentänzer/-in beträgt in der Regel bis zur Bühnenreife sechs Semester. Grundlage der Ausbildung ist die Studienordnung (Anlage 1), die Teil dieser Prüfungsordnung ist und zugleich den jeweiligen Prüfungsumfang bestimmt.

§ 2 Prüfungen

An der professionellen zeitgenössischen Bühnentanzschule „SOZO visions in motion“ finden folgende Prüfungen statt:

- Aufnahmeprüfung
- Teilmodulprüfungen am Ende eines Modulabschnitts (Intern)
- Modulprüfung
- Abschlussprüfung.

§ 3 Aufnahmeprüfung

1. Vor Aufnahme der Ausbildung an der zeitgenössischen Bühnentanzschule SOZO visions in motion wird in einer praktischen Aufnahmeprüfung festgestellt, ob der/die Bewerber/-in die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Bühnentänzer/-in mitbringt.
2. Der Termin und die Einzelheiten der Prüfung werden in geeigneter Form bekannt gegeben (z.B. Homepage). Vorzulegen ist ein Gesundheitszeugnis. Ein Anspruch auf Aufnahme in die zeitgenössische Bühnentanzschule SOZO visions in motion besteht nicht.
3. Die Bühnentanzschule kann für die Aufnahmeprüfung eine Gebühr erheben, die vorher in geeigneter Form bekannt zu geben ist.
4. Prüfungsinhalt; Modernen/Zeitgenössischen Training, Ballett Training, Improvisation Workshop, eigene kurze Präsentation (2-3 Min) vorführen von eigener Komposition oder geübte Solo und ein Interview.

§ 4 Teilmodulprüfung

1. Durch die Teilmodulprüfungen soll der Ausbildungsstand festgestellt werden und ob der/die Studierende fachliche Fortschritte macht und die Bühnenreifepfung erfolgversprechend erscheint (Prognose). Die Teilmodulprüfungen sollen außerdem dem/der Studierende die Gelegenheit bieten, sich an Prüfungssituationen und Vortanzen im späteren Berufsleben zu gewöhnen.
2. Die Teilmodulprüfungen finden am Ende eines jeden Semesters statt. Einer förmlichen Zulassung bedarf es nicht. Die Termine legt die Schulleitung fest. Prüfungsumfang ergibt sich aus dem Modulinhalt der Studienordnung zu jedem Semester.

3. Die Schulleitung vermerkt die Teilnahme des Studierende an dieser Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem/der Studierende zu besprechen.

§ 5 Modulprüfung

1. Zweck der Modulprüfung ist die förmliche Feststellung des Leistungsstandes. 75% Anwesenheit wird verlangt insgesamt an den Teilmodul und Modul Unterrichtseinheiten um die Prüfung zu bestehen.
2. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
3. Abgenommen wird die Prüfung von der Schulleitung und den Dozenten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierende zu erläutern. Er/Sie erhält ein Zeugnis mit einer Note. Unbenotete Modulprüfungen (Testat) sind mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
4. Zur Modulprüfung zuzulassen ist jede/r Studierende, die die Teilmodulprüfungen bestanden hat (wenn zutreffend). Ergänzend gilt § 8.

§ 6 Abschlussprüfung

1. Mit dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfung an der zeitgenössische Bühnentanzschule SOZO visions in motion, Kassel wird die Bühnenreife zum/ zur Zeitgenössische Bühnentänzer/-in festgestellt. Die Bühnenreife bestätigt, dass der/ die Tänzer/-in, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, künstlerischen und technischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
2. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 3); Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den in der Abschlussprüfung festgestellten Endnoten und einem Vermerk, dass sie sich der Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden haben (Anlagen 4). Die Schulleitung teilt diesen Kandidatinnen und Kandidaten mit, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die Prüfung wiederholt werden kann.
3. Der Abschlussprüfung besteht aus Modul 11, 12, 13 und 14.

§ 7 Öffentlichkeit

Bei Durchführung der Prüfungsleistungen können Studierende und andere Mitglieder der Schule oder Gäste entsprechend den räumlichen Gegebenheiten von der Prüfungskommission zugelassen werden; auf begründeten Antrag kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studienzeiten an anderen Einrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können, sofern sie gleichwertig sind, angerechnet werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

§ 9 Wiederholung der Prüfungen

1. Jedes Modulprüfung und der Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen mit triftigen Grund und eine Beweis, kann es eine Zweit Mal wiederholt in Absprache mit der Schulleitung.
2. Bei der Abschlussprüfung bestimmt die Schulleitung im Benehmen mit dem/der Staatlich Beauftragten, wann die Prüfung stattfindet und teilt dies dem/der Kandidaten/in schriftlich mit. Dem/der Kandidaten/in soll ausreichend Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.
3. Bereits bestandene Teilleistungen werden anerkannt.

Abschlussprüfung

§ 10 .Organisation der Abschlussprüfung

1. Für die Organisation der Prüfung ist die Schulleitung verantwortlich, insbesondere für die Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Sie legt im Benehmen mit der/dem Staatlich Beauftragten den Termin für die Abschlussprüfung fest.
2. Die Schulleitung bestimmt die Prüfungskommission. Schulleitung und Prüfungskommission sowie deren Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Prüfungsvorsitzende/-n zur Verschwiegenheit über die Prüflinge und die Prüfung zu verpflichten.
3. Die Prüfungskommission nimmt die Prüfungen ab und bewertet die Prüfungsleistungen.
4. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei im jeweiligen Fach dazu berufenen Lehrern des Ausbildungsbereichs sowie einer oder einem Beauftragten des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Vorsitzender/Vorsitzende der Prüfungskommission ist die Schulleitung.
5. Prüfer kann nur sein, wer eine entsprechende fachliche Befähigung nachweist.
6. Die Meldung der Kandidatin/des Kandidaten zur Prüfung hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungen schriftlich zu erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:
 - Lebenslauf und Bildungsgang

Abschlusszeugnis einer Realschule oder einer gleichwertigen Bildungsstätte in beglaubigter Kopie; in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Nachweis über die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht durch Vorlage der Studienkarte oder des Studienbuchs.

Modulprüfungszeugnis 1. bis 10.

Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr, die zu Beginn des Prüfungssemesters festgelegt wird. Eine Rückzahlung bei Rücktritt von der Prüfung ist ausgeschlossen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nicht vollständig sind und die dem/der Kandidaten/in gesetzte Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstrichen sind

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Die Prüfung oder einzelne Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden, wenn der/ die Kandidatin später als drei Tage vor der Prüfung oder Teilprüfungen ohne triftigen Grund zurücktritt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung als triftigen Grund. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungen sind anzurechnen.
3. Versucht ein/ eine Kandidat/-in das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Das gleiche gilt für den/ die Kandidat/-in, der/ die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde. Der/ die Kandidat/-in kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst verlangen.
4. Wird bei einer Prüfungsleistung ein Abgabetermin nicht eingehalten oder erscheint der/die Kandidat/-in nicht oder nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin, so gilt die Leistung als „nicht bestanden“.
5. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen

§ 12 Prüfungsumfang

Die Prüfung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der theoretische Teil hat einen Anteil von 20% an der Gesamtnote Die Prüfungsinhalte:

1. theoretisch
2. praktisch

§ 13 Prüfungsergebnisse

1. Die Prüfungskommission setzt für jeden Prüfungsteil eine Note fest. Die Gesamtnote für den Abschluss ergibt sich aus den Prüfungsnoten der einzelnen Module 11 - 14. Alle Prüfungsnoten werden addiert und der Durchschnitt errechnet. Die Hauptfächer Mod 11, 12, 14. zählen vierfach und die Nebenfächer (Mod 13) dreifach. Die nicht benoteten Nebenfächer werden ohne Benotung im Abschlusszeugnis als Testat aufgeführt. Eine Liste der benoteten und nicht benoteten Nebenfächer wird zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt.
2. Die Ermittlung der Noten wird nach folgendem System vorgenommen:
 - 1,0; 1,3 = „sehr gut“ - eine hervorragende Leistung.
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ - eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = „nicht ausreichend“ - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
3. Die Prüfung ist bestanden bei mindestens ausreichender Endnote. In jedem einzelnen Prüfungsfach müssen mindestens vier Punkte erreicht werden.
4. Die Kommission hat sich auf eine Note zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfer

§ 14 Prüfungsprotokoll

1. Über den Verlauf einer Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende einer Prüfungskommission bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.
2. Die Prüfungsprotokoll enthält:
 - Ort und Dauer der Prüfung
 - Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
 - Namen des/der Kandidaten/Kandidatin.
 - Nennung der Prüfungsaufgaben

- Bewertung und Begründung der Leistung eines/einer jeden Kandidaten/Kandidatin
3. Die Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und zusammen mit den Prüfungszeugnissen im Original dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

§ 15 Einspruchsrecht des/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission

Mitglied Gegen die mehrheitlich zu fassenden Beschlüsse der Prüfungskommission über die Festsetzung der Noten und über das Ergebnis der Abschlussprüfung steht der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission das Recht des Einspruchs zu. Wird dem Einspruch vom Prüfungsausschuss nicht stattgegeben und hält die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Einspruch aufrecht, so sind die Prüfungsunterlagen umgehend dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vorzulegen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst überprüft lediglich, ob die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Das Ergebnis wird dem/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Verordnung tritt nach der Verkündigung in Kraft.